

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Satzung des Schulverbandes Sukow

Rechtsgrundlagen: Kommunalverfassung M-V
Schulgesetz M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 10.02.2010
- 1. Änderungssatzung vom 06.03.2012
- 2. Änderungssatzung vom 23.04.2014
- 3. Änderungssatzung vom 12.06.2017

Satzung des Schulverbandes Sukow

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Gemeinden Sukow, Pinnow und die Ortsteile Göhren, Settin und Bahlenhüschen der Gemeinde Tramm bilden einen Schulzweckverband im Sinne der o.g. Gesetze. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Sukow". Er hat seinen Sitz in Sukow.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Inschrift "SCHULVERBAND SUKOW".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Schulverband ist Schulträger im Sinne des § 103 SchulG M-V der Grundschule Sukow.
- (2) Dem Schulverband obliegt die Unterhaltung und Verwaltung des Schulgebäudes und der Anlagen sowie die Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfes gem. § 115, i.V.m. den §§ 110 und 111 des SchulG des Landes M-V.
- (3) Der Schulverband übernimmt von der Gemeinde Sukow gemäß § 18 Abs. 8 Schulreformgesetz die für die Errichtung der Grundschule zur Verfügung gestellten Flächen in Sukow, Hauptstraße 16 Gemarkung Sukow, Flur 2, Flurstücke 550/6, 552/4 sowie Teilflächen aus dem Flurstück 550/5 und 552/3.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie je einem weiteren Mitglied gem. § 156 Abs.2, Satz 3 KV M-V.

(2) Jeder unter Absatz 1 benannte Vertreter hat in der Schulverbandsversammlung eine Stimme.

(3) Der Schulleiter der Verbandsschule ist beratendes Mitglied der Schulverbandsversammlung. Er hat keine Stimme in der Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulverband wichtige Angelegenheiten, insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Schulverbandes
2. Wahl des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertreter
3. Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes die Schulverbandsversammlung entscheidet
4. Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere Festsetzung der Schulverbandsumlage
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung
6. Verfügungen über Verbandsvermögen
7. Aufnahme von Darlehen
8. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Arbeitnehmer
9. Änderung und Auflösung des Schulverbandes

(2) Die Schulverbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Klärung bedeutender Fragen bilden.

§ 7

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung wird vom Schulverbandsvorsteher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann in Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht 1/3 der Mitglieder Schulverbandsversammlung widerspricht.

(4) Die Schulverbandsversammlung muss vom Schulverbandsvorsteher unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 ihrer Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Schulverbandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

(3) Alle Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 9a

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören zwei Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ein sachkundiger Einwohner an.

(3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß Abschnitt 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Im Falle der Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

§ 10

Schulverbandsvorsteher

Der Schulverbandsvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht derselben Gemeinde angehören.

§ 11

Aufgaben des Schulverbandsvorstehers

(1) Der Schulverbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und hat den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(2) Der Schulverbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Er verwaltet den Schulverband nach den Beschlüssen der Schulverbandsversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

(3) Der Schulverbandsvorsteher übt gegenüber den Beschäftigten des Schulverbandes die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten aus.

(4) Dem Schulverbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, über Schulverbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen zu verfügen:

1. bei einmaligen Leistungen bis zu einem Wert von 5.000 € und bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 500 €.
2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Wert von 2.500 € je Ausgabefall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €.

Die Verbandsversammlung ist laufend über diese Entscheidungen zu unterrichten.

(5) Der Schulverbandsvorsteher trifft Entscheidungen bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u.ä.) bis zu einer Wertgrenze von 100 €.

§ 12

Gesetzliche Vertretung des Schulverbandes

Gesetzlicher Vertreter des Schulverbandes ist der Schulverbandsvorsteher. Verpflichtende Erklärungen des Schulverbandes bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Schulverbandsvorsteher sowie einem Stellvertreter zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen.

§ 13

Entschädigungen

(1) Dem ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155 Euro gewährt.

(2) Die Stellvertreter erhalten bei Abwesenheit des Vorsitzenden je nach Dauer der Vertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jede Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.

§ 14

Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Crivitz wahrgenommen. Die daraus entstehenden Verwaltungskosten fließen in die Umlage ein.

§ 15

Haushaltskassen und Rechnungswesen des Verbandes

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage zur Deckung aller Kosten der Einrichtungen des Schulverbandes.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Dabei sind die im Ergebnis- und Finanzhaushalt veranschlagten Kosten entsprechend der Schülerzahl umzulegen.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nur vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet sind.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Schulverband mit einer 12-monatigen Frist zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und -nachteile werden durch eine Vereinbarung ausgeglichen.
- (3) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren dazu einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensaus-einandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmit- glieder zur Deckung der Schullast des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Verein- barung

zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen von Satzungen des Schulverbandes erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Ortsrecht/ Satzungen“ über die Homepage des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de. Einladungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden über den Link/Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen:

- für die Gemeinde Tramm, OT Göhren: Gemeindehaus Göhren
- für die Gemeinde Pinnow: Gemeindehaus Pinnow
- für die Gemeinde Sukow: Dorfgemeinschaftshaus Sukow

§ 22

Sprachformen

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 11.02.2010 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung trat am 06.03.2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung trat am 02.05.2014 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung trat am 20.10.2017 in Kraft